

Dritter Bericht und Empfehlung **der Europa-Kommission**

zur Frage der parlamentarischen Behandlung des Entwurfs eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union

A. Problem

Das Europäische Parlament hat am 14. Februar 1984 den Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union gebilligt. Der Entwurf wird den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Stellungnahme zugeleitet. Das Europäische Parlament erwartet diese Stellungnahmen rechtzeitig, daß wesentliche Vorschläge vor der für den 1. Januar 1986 vorgesehenen Erweiterung der Gemeinschaft angenommen werden können, um ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen.

B. Lösung

Nach Auffassung der Europa-Kommission ist es erforderlich und möglich, innerhalb eines Jahres eine Stellungnahme des Deutschen Bundestages dem Vertragsentwurf vorzubereiten. Bei der Erarbeitung der Stellungnahme ist die Europa-Kommission zu beteiligen, um im Verlauf der Meinungsbildung deutsche und gemeinschaftliche Standpunkte gegeneinander abzuwägen.

Einstimmigkeit in der Kommission, bei Enthaltung des Vertreters der GRÜNEN.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bericht

I.

Die Europa-Kommission hat sich auf ihrer 9. Sitzung am 30. März 1984 mit dem Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union befaßt, den das Europäische Parlament am 14. Februar 1984 gebilligt hat. Gegenstand der Beratung waren die Fragen der parlamentarischen Behandlung des Entwurfs im Deutschen Bundestag. Dazu wurden Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht der Europa-Kommission angehören, als Sachverständige gehört.

II.

Die Einigungsbestrebungen der europäischen Staaten waren von Anfang an auf eine politische Einheit ausgerichtet.

Zahlreiche Versuche blieben erfolglos: Gemeinsam mit dem Vorhaben einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (EVG) scheiterte 1954 die Europäische Politische Gemeinschaft (EPG), für die der Ad-hoc-Ausschuß der Parlamentarischen Versammlung der EGKS einen Verfassungsentwurf erarbeitet hatte.

1962 wurden die Verhandlungen der Fouchet-Kommission, deren Ziel es war, eine Europäische Politische Union (EPU) zu gründen, ergebnislos abgebrochen.

Die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EG erklärten im Oktober 1972 ihre Absicht, „vor dem Ende dieses Jahrzehnts in absoluter Einhaltung der bereits geschlossenen Verträge die Gesamtheit der Beziehungen der Mitgliedstaaten in die Europäische Union umzuwandeln“. Sie bekräftigten diese Absicht im Dezember 1974 auf der Pariser Gipfelkonferenz und beauftragten den belgischen Premierminister Tindemans, einen Bericht zur Gesamtkonzeption der Europäischen Union zu erarbeiten. Dieser Bericht wurde im Dezember 1975 vorgelegt. Die politische Entwicklung führte jedoch nicht zu dem angestrebten Ziel.

Im Juni 1983 verabschiedete der Europäische Rat in Stuttgart die Feierliche Deklaration, die aufgrund der Genscher-Colombo-Initiative erarbeitet worden war. Sie zeigt auf der Grundlage des bestehenden Integrationsstandes Möglichkeiten der pragmatischen Weiterentwicklung auf.

Nach der demokratischen Legitimation durch die erste Direktwahl im Jahre 1979 ergriff das Europäische Parlament die Initiative der Verfassungsentwicklung. Mit Beschluß vom 9. Juli 1981¹⁾ setzte das Europäische Parlament einen Institutionellen Aus-

schuß ein, dem die Vorarbeiten für einen Verfassungsentwurf übertragen wurden. Als Orientierungsrahmen für diesen Entwurf verabschiedete das Europäische Parlament am 6. Juli 1982²⁾ eine Entschließung, die die Leitlinien für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der Europäischen Union enthielt.

Am 14. September 1983³⁾ legte das Europäische Parlament in einer Entschließung zum Inhalt eines Vorentwurfs für einen Vertrag zur Gründung der Europäischen Union die Prinzipien fest, an denen sich der Vertrag auszurichten habe.

Der auf dieser Grundlage erarbeitete Text wurde am 14. Februar 1984 als Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union vom Europäischen Parlament mit absoluter Mehrheit gebilligt⁴⁾.

In einer gesonderten Entschließung⁵⁾ vom gleichen Tage erklärte das Parlament, daß dieser Entwurf sich auf die Notwendigkeit stütze, „über den gegenwärtigen Grad der Einigung hinauszugehen“. Zum Verfahren der weiteren Behandlung wurde die Absicht erklärt, „alle geeigneten Kontakte und Treffen mit nationalen Parlamenten zu organisieren und jede andere dienliche Initiative zu ergreifen, um es dem Europäischen Parlament zu ermöglichen, die Haltungen und Standpunkte der nationalen Parlamente zu berücksichtigen“.

III.

Nach Aussagen der Sachverständigen erwartet das Europäische Parlament auf der Grundlage des Vertragsentwurfs einen intensiven Dialog mit den mitgliedstaatlichen Parlamenten. Es sei vorgesehen, daß der Institutionelle Ausschuß des Europäischen Parlaments die nationalen Parlamente besuche, um die im Entwurf gefundenen Lösungen zu erläutern und die Auseinandersetzung mit Gegenargumenten zu fördern.

Der Entwurf gehe von einer realistischen Einschätzung der Interessenlage der Mitgliedstaaten aus. Er baue deshalb auf dem Subsidiaritätsprinzip auf. Danach sollen einzelne Politikbereiche nur dann in die Zuständigkeit der Union fallen, wenn dies im Geschäftsinteresse notwendig sei.

Der vorliegende Text des Entwurfs sei ein Optimum des Konsenses über nationale und parteipolitische Differenzen. Diese Balance könne gestört werden, wenn Stellungnahmen nationaler Parlamente zu

¹⁾ ABl Nr. C 234/48 vom 14. September 1981

²⁾ ABl Nr. C 238/25 vom 13. September 1982

³⁾ ABl Nr. C 277/95 vom 17. Oktober 1983

⁴⁾ ABl Nr. C 77/33 vom 19. März 1984

⁵⁾ ABl Nr. C 77/53 vom 19. März 1984

wesentlichen Änderungsvorschlägen führten. Um eine später nicht mehr korrigierbare Verfestigung der Meinungsbildung zu vermeiden, sei eine frühzeitige Koordinierung der europäischen und nationalen Standpunkte erforderlich.

Die Stellungnahmen der nationalen Parlamente würden in einem Bericht des Institutionellen Ausschusses an das Europäische Parlament zusammengefaßt. Nach dessen Beratung und Billigung durch das Europäische Parlament könne das Ratifizierungsverfahren eingeleitet werden.

Das Europäische Parlament erwarte die Ergebnisse der Meinungsbildung in den nationalen Parlamenten in etwa einem Jahr bis eineinhalb Jahren. Entscheidend für diese zeitliche Vorstellung sei der vorgesehene Termin für den Beitritt von Spanien und Portugal am 1. Januar 1986. Es sei notwendig, bis dahin die wesentlichen Vorschläge des Vertrages — insbesondere die Finanzverfassung — anzunehmen. Anderenfalls wäre die Gemeinschaft mit dann zwölf Mitgliedstaaten nicht mehr handlungsfähig.

IV.

Die Europa-Kommission hat sich über die Grundzüge des Vertragsentwurfs informiert. Nach ihrer Auffassung ist der Entwurf die geeignete Grundlage für die Diskussion über die Ziele der Europäischen Einigung. Die Kommission sieht jedoch gegenwärtig von einer inhaltlichen Stellungnahme ab.

In der Kommission bestand Einigkeit, daß eine Stellungnahme des Deutschen Bundestages zu dem Vertragsentwurf innerhalb eines Jahres notwendig und möglich ist. Die Kommission war sich auch darin einig, daß anläßlich der ersten Beratung des Vertragsentwurfs eine Grundsatzdebatte geführt werden sollte. Sie war jedoch der Ansicht, daß mit Rücksicht auf eine sorgfältige inhaltliche Vorbereitung diese Debatte erst im Mai 1984 stattfinden sollte. Dieser Termin stehe auch zeitlich in einem günstigen Zusammenhang mit der Europawahl am 17. Juni 1984.

Die Europa-Kommission hielt es für erforderlich, daß ihre enge Beteiligung bei der Behandlung des Vertragsentwurfs in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages sichergestellt wird. Nach ihrer Auffassung sollten vor Beginn der Beratungen in

den Ausschüssen die dort benannten Berichtersteller in einer Sitzung der Europa-Kommission mit den als Sachverständige eingeladenen Mitgliedern des Europäischen Parlaments in einer grundsätzlichen Aussprache über den Verfassungsentwurf diskutieren. Die Europa-Kommission wird sodann zu den einzelnen Sachkomplexen fortlaufend gutachtliche Stellungnahmen unter Hinzuziehung der Berichtersteller in den Ausschüssen abgeben. Nach Meinung der Mitglieder des Europäischen Parlaments gestattet ihnen allein dieses in der Europa-Kommission konzentrierte Verfahren für Aussprachen zur Verfügung zu stehen.

Die Europa-Kommission war schließlich einstimmig der Ansicht, daß die konstitutionelle Grundsatzdebatte bei der ersten Beratung des Entwurfs nicht mit einer Debatte zu den von der Kommission in ihrem ersten und zweiten Bericht abgegebenen Empfehlungen zu Einzelfragen verbunden werden kann. Diese Verbindung entspreche nicht der Bedeutung des Entwurfs und erschwere eine klare Abgrenzung der Sachfragen.

V.

Die Europa-Kommission begrüßt den vom Europäischen Parlament gebilligten Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union als Grundlage für eine Diskussion zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten über die Ziele der Europäischen Einigung.

Sie empfiehlt dem Deutschen Bundestag,

1. noch vor der Europa-Wahl am 17. Juni 1984 durch eine Entschlieung seine Absicht zu erklren, mglichst innerhalb eines Jahres zu dem Entwurf eine Stellungnahme vorzubereiten und dem Europäischen Parlament zuzuleiten. Die Europa-Kommission wird sich an den weiteren Ausschubberatungen über den Vertragsentwurf durch detaillierte Stellungnahmen beteiligen;
2. bis zum 17. Juni 1984 in zwei getrennten Beratungen
 - a) die von der Kommission in ihrem ersten und zweiten Bericht abgegebenen Empfehlungen zu Einzelfragen
 - b) den Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union in einer Grundsatzdebatte zu behandeln.

Bonn, den 30. März 1984

Die Europa-Kommission

Die Vorsitzende

